

Energieeinsparverordnung (EnEV 2009)

Die Energieeinsparverordnung löste die Wärmeschutzverordnung (WSchV) und die Heizungsanlagenverordnung (HeizAnV) ab und fasste sie zusammen. Ihre erste Fassung trat am 1. Februar 2002 in Kraft, die zweite Fassung (EnEV 2004) 2004. Zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2002/91/EG) wurde eine Neufassung erstellt, die ab dem 1. Oktober 2007 gültig war.

Schon damals wurde in der Energieeinsparverordnung vorgesehen, 2009 und 2012 die Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden um jeweils 30% zu erhöhen.

Die EnEV 2009 wurde am 30. April 2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Die EnEV 2009 gibt gegenüber der EnEV 2007 folgende wesentlichen Änderungen vor:

Bei Neubauten:

- Für neue Wohn- oder Nichtwohngebäude wurden die Anforderungen für den zulässigen Jahres – Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Kühlung um 30 % erhöht.
- Die energetischen Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle werden um durchschnittlich 15 % erhöht.
- Der rechnerische Nachweis für Wohngebäude kann nun ebenfalls mit Hilfe eines Referenzgebäudes geführt werden. Dies war bisher nur bei Nichtwohngebäuden der Fall.

Bei der Altbau Modernisierung:

- Bei der Sanierung der Gebäudehülle (z.B. Außenwände, Dach, Fenster, Dachflächenfenster) gilt: Wird mehr als 10% der Bauteilfläche saniert, müssen die erhöhten Werte für den Mindestwärmeschutz eingehalten werden.
- Bei Gebäudeausbauten mit mehr als 50 m² muss der neue Gebäudeteil die Anforderungen an Neubauten erfüllen.
- Für Klimaanlage wird die Nachrüstung mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen der Be- und Entfeuchtung zur Pflicht.

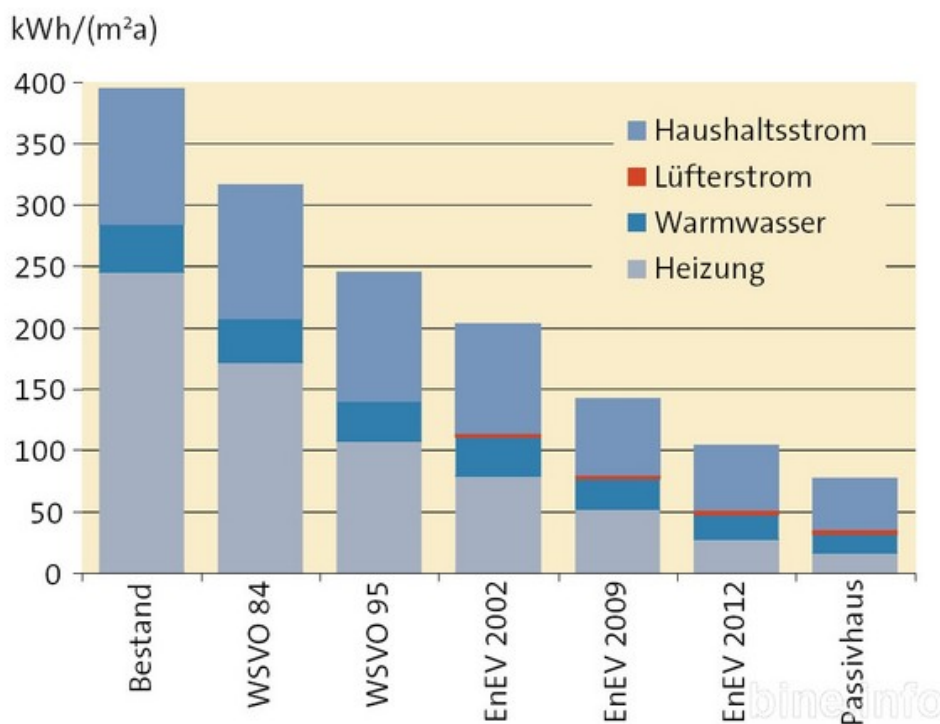
Allgemein:

- Nicht begehbare oberste Geschossdecken oder alternativ die darüber liegende Dachfläche müssen gedämmt werden. Ab 2012 gilt diese Regelung auch für begehbare oberste Geschossdecken.

- Elektrische Speicherheizungen dürfen nach einer Übergangsfrist nicht mehr zur alleinigen Beheizung von größeren Wohn- und Nichtwohngebäuden genutzt werden.
- Ab einer Fläche von 50 m² (bisher ab 1000 m²) muss der Einsatz alternativer Energieversorgungssysteme geprüft werden.
- Bei Modernisierungen bestehender Gebäude hat der Unternehmer dem Eigentümer eine Unternehmererklärung über die Einhaltung der Vorschriften der EnEV auszuhändigen.

Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften bei energetischen Baumaßnahmen

- Bezirksschornsteinfeger überprüfen die Einhaltung der Vorschriften für Heizanlagen.
- Nachweispflicht (Unternehmererklärung) bei der Durchführung bestimmter Arbeiten im Gebäudebestand.
- Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.
- Einführung einheitlicher Bußgeldvorschriften.



Quelle: Bine Informationsdienst (www.bine.info)